

**BÜFA (WIE IM FOLGENDEN DEFINIERT) LEHNT HIERMIT DIE ANWENDBARKEIT EVENTUELLER ALLGEMEINER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES KÄUFERS (WIE IM FOLGENDEN DEFINIERT) AUSDRÜCKLICH AB. DIE VORLIEGENDEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ENTHALTEN U.A. BESTIMMUNGEN ZUR HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG UND ZUM HAFTUNGSAUSSCHLUSS.**

**1. ALLGEMEINES**

1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("Bedingungen") finden Anwendung auf das Angebot, den Verkauf und die Lieferung aller Waren und/oder Leistungen (im Folgenden **wahlweise** genannt als auch gemeinsam die "Waren") von oder im Namen von Büfa Composites GmbH ("Büfa") an den Käufer ("Käufer") sowie auf sämtliche ähnlichen Geschäfte zwischen dem Verkäufer und dem Käufer.

2 Diese Bedingungen ersetzen sämtliche vorher von den Vertragspartnern getroffenen mündlichen oder schriftlichen Angebote, Mitteilungen, Verträge oder Vereinbarungen in Bezug auf den Verkauf und die Lieferung. Sie sind ausschlaggebend und ersetzen sämtliche Bedingungen im Zusammenhang mit einer vom Käufer gestellten Bestellung; einem vom Käufer gestellten Auftrag sowie alle sonstigen vom Käufer vorgelegten Bedingungen. Wenn der Verkäufer die eventuell vom Käufer vorgelegten Bedingungen nicht ablehnt, bedeutet dies in keinem Fall die Annahme der Bedingungen des Käufers. Weder der Beginn der Leistung des Verkäufers noch die Lieferung durch den Verkäufer bedeutet eine Annahme jedweder Bedingungen des Käufers. Wenn diese Bedingungen von eventuellen Bedingungen des Käufers abweichen, bedeuten diese Bedingungen sowie eventuelle mündliche Mitteilungen oder Handlungen des oder im Namen des Verkäufers (einschließlich und ohne Einschränkung der Bestätigung eines Auftrags/ einer Bestellung und/oder Lieferung von Waren) ein Gegenangebot und nicht eine Annahme solcher vom Käufer vorgelegten Bedingungen. Eine Mitteilung oder Handlung des Käufers, die eine Vereinbarung in Bezug auf die Lieferung der Waren durch den Verkäufer bestätigt, sowie die Annahme der Lieferungen von Waren des Verkäufers durch den Käufer bedeutet eine bedingungslose Annahme dieser Bedingungen durch den Käufer.

3 Ausschließlich aufgrund einer rechtskräftig unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer kann von diesen Bedingungen abgewichen bzw. darauf verzichtet werden.

4 Durch das Eingehen einer vertraglichen Vereinbarung auf der Grundlage dieser Bedingungen erklärt sich der Käufer mit deren Anwendbarkeit in Bezug auf zukünftige Geschäfte gemäß Artikel 1.1 einverstanden, auch wenn dies nicht ausdrücklich erklärt wird. Die aktuelle Version dieser Bedingungen ist verfügbar unter [www.buifa.com](http://www.buifa.com). **Der Verkäufer ist berechtigt, diese Bedingungen regelmäßig zu aktualisieren und/oder abzuändern, und durch die Mitteilung und ab dem Zeitpunkt der Mitteilung einer solchen Aktualisierung oder Änderung an den Käufer oder durch das Zusenden der aktualisierten oder abgeänderten Bedingungen an den Käufer finden diese geänderten Bedingungen auf sämtliche Geschäfte zwischen dem Verkäufer und dem Käufer Anwendung.**

5 Der Verkäufer und der Käufer vereinbaren, dass aus elektronischen Kommunikationsmitteln (rechts)gültige und verbindliche Verpflichtungen hervorgehen können. Sämtliche elektronische Kommunikation zwischen dem Verkäufer und dem Käufer wird als "Schreiben" und/oder "schriftlich" betrachtet.

**2. ANGEBOTE, AUFTRÄGE/BESTELLUNGEN UND BESTÄTIGUNG**

2.1 Vom Verkäufer unterbreitete Angebote (einschliesslich Prospekte, Kataloge und andere Druckchriften), gleichgültig in welcher Form, verpflichten den Verkäufer nicht, sondern stellen lediglich ein Angebot an den Käufer für einen Auftrag zu stellen oder eine Bestellung zu tätigen. Sämtliche vom Verkäufer unterbreiteten Angebote sind widerruflich und können ohne (vorhergehende) Ankündigung geändert werden. Aufträge/Bestellungen sind erst dann verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich angenommen wurden ("Bestätigung des Verkäufers"). Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, einen Auftrag/ eine Bestellung ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2.2 Preisangaben, die auf geschätzten oder prognostizierten Mengen beruhen, können erhöht werden, falls die im angegebenen Zeitraum tatsächlich abgenommenen Mengen geringer sind als die geschätzten oder prognostizierten Mengen.

2.3 Vom Personal oder von Vertretern des Verkäufers mündlich erteilte Erklärungen oder getroffene Vereinbarungen sind für den Verkäufer nicht verbindlich, es sei denn, dass solche mündlichen Erklärungen von einem dazu befugten Vertreter des Verkäufers bestätigt oder schriftlich festgehalten werden.

2.4 Mit Ausnahme der Bestimmungen in Artikel 7.3 werden sämtliche dem Käufer zur Verfügung gestellten Muster lediglich zu Informationszwecken ausgegeben und beinhalten diese keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien, z.B. in Bezug auf Qualität, Beschreibung, Verfügbarkeit und Tauglichkeit für einen bestimmten Zweck. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Käufer vor der Bestellung der Waren diesbezüglich ausreichend informiert.

2.5 Jede Lieferung wird als einzelnes Geschäft betrachtet. Eine nicht erfolgte Lieferung hat keine Folgen für die anderen Lieferungen.

**3. PREISE**

3.1 Die Preise und Währungen der Waren des Verkäufers gelten gemäß der Bestätigung des Verkäufers. Wenn nicht anders vereinbart, gelten die Preise des Verkäufers einschliesslich normaler Verpackung, jedoch zusätzlich MwSt und/oder sonstiger ähnlicher Steuern, Abgaben und Lasten und/oder anderer Gebühren und Nebenkosten, die in dem betreffenden Land im Zusammenhang mit der Lieferung ("Kosten") zu erheben werden ("Steuern"). Der Betrag der im Zusammenhang mit dem Verkauf der Waren an den Käufer anfallenden Steuern ist für Rechnung des Käufers und wird vom Verkäufer auf jeder Rechnung an den Käufer angegeben oder dem Käufer getrennt berechnet. Falls der Verkäufer einen Rabatt gewährt, gilt dieser Rabatt ausschließlich für die speziell in der Bestätigung des Verkäufers genannte Lieferung.

3.2 Wenn die Preise vom Verkäufer in der Bestätigung des Verkäufers nicht als Fixpreise angegeben sind, ist der Verkäufer berechtigt, den Preis von noch zu liefernden Waren zu erhöhen, wenn die den Kostenpreis bestimmenden Faktoren einer Preisermehrung unterliegen. Zu diesen Faktoren gehören u.a.: Rohstoffe und Hilfsmaterialien, Strom, dem Verkäufer von Dritten gelieferte Produkte, Löhne, Gehälter, Sozialabgaben, staatliche Abgaben, Frachtkosten und Versicherungsprämien. Der Verkäufer informiert den Käufer über eine solche Preisänderung.

**4. ZAHLUNG UND KREDIT**

4.1 Wenn nicht ausdrücklich in der Bestätigung des Verkäufers anders angegeben, hat die Zahlung an den Verkäufer innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Datum der vom Verkäufer in Bezug auf die Waren versandten Rechnung netto bar zu erfolgen, und zwar durch Überweisung des Betrags auf das in der Rechnung genannte Bankkonto. Sämtliche Zahlungen haben ohne Abzüge aufgrund von Steuern und ohne Verrechnung (einer Gegenforderung) zu erfolgen.

4.2 Die in Bezug auf die Zahlung des für die Waren geltenden Preises genannte Frist ist eine Endfrist. Der Verkäufer ist unbeschadet sämtlicher sonstiger Ansprüche des Verkäufers berechtigt, über nicht zahlende Kunden ein Zinseszins von zwölf (12%) pro Jahr oder, wenn dieser Betrag höher ist, anderthalb Mal die kraft der anwendbaren Gesetze geltenden Zinsen pro Jahr in Rechnung zu stellen, wobei der genannte Zinssatz allerdings nicht die kraft der anwendbaren Gesetze geltenden höchstzulässigen Zinsen überschreitet, und zwar pro Tag und ab dem Fälligkeitsdatum berechnet, bis sämtliche ausstehenden Beträge vollständig entrichtet worden sind. Sämtliche dem Verkäufer zur Einreibung der rückständigen Zahlungen entstandenen Kosten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, angemessene Kosten für Rechtsanwälte und Sachverständige, Kanzleigebühren und sonstige(r) Prozesskosten) sind für Rechnung des Käufers.

4.3 Jede durch den Käufer getätigte Zahlung dient in erster Instanz zur Begleichung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und der vom Käufer zu zahlenden Zinsen und wird danach, ungeachtet anders lautender Anweisungen durch den Käufer, zur Begleichung der ältesten noch offen stehenden Rechnungen verwendet.

4.4 Bestandsänderungen in Bezug auf eine Rechnung sind dem Verkäufer innerhalb von acht (8) Tagen nach dem Rechnungsdatum mitzuteilen. Danach wird davon ausgegangen, dass der Käufer die Rechnung ohne Bestandsänderungen angenommen hat.

**5. LIEFERUNG UND ANNAHME**

5.1 Wenn nicht in der Bestätigung des Verkäufers ausdrücklich anders aufgeführt, werden sämtliche Waren ab Fabrik des Verkäufers geliefert, wobei der Ausdruck "ab Fabrik" die Bedeutung hat, die damit zum Zeitpunkt der Bestätigung des Verkäufers in der letzten Fassung der von der Internationalen Industrie- und Handelskammer in Paris herausgegebenen INCOTERMS verbunden war.

5.2 Wenn nicht in der Bestätigung des Verkäufers ausdrücklich anders aufgeführt, handelt es sich bei den Fristen und/oder Daten für die Lieferung durch den Käufer zu zahlenden Zinsen und nicht um Endfristen. Der Verkäufer ist berechtigt, die Waren - gemäß der Bestätigung des Verkäufers - in Teilen zu liefern und getrennt zu berechnen. Der Verkäufer haftet auf keinen Fall für durch eine Verzögerung der Lieferung entstandene mittelbare Schäden oder Folgeschäden, gleichgültig welcher Art. Eine eventuelle Verzögerung der Lieferung von Waren entbehrt den Käufer nicht seiner Verpflichtung zur Annahme derselben. Abweichungen in der Menge der gelieferten Waren von der in der Bestätigung des Verkäufers genannten Menge berechnen den Käufer nicht in einer Verweigerung der Waren. Der Käufer hat für die gelieferte Menge der Waren den in der Bestätigung des Verkäufers genannten Preis zu zahlen.

**6. STORNIERUNG**

6.1 Falls der Käufer Waren zu unrecht verweigert oder ablehnt bzw. eine Bestätigung des Verkäufers zu unrecht storniert oder ablehnt, ist der Verkäufer dadurch berechtigt, neben allen sonstigen dadurch verursachten Schäden Folgendes einzufordern:

- (i) falls die Waren nicht erwartungsgemäß durch den Verkäufer an Dritte weiterverkauft werden können: den Wert dieser Gegenstände; oder
- (ii) falls die Waren durch den Verkäufer weiterverkauft werden können oder falls eine Forderung in Bezug auf den Preis nicht an oder einer Weise gesetzlich erlaubt ist: Schadenersatz in Höhe von fünfzig Prozent (50%) des für die Waren geltenden Preises als festen Schadenersatz.

**7. ÜBERPRÜFUNG UND KONFORMITÄT DER SPEZIFIKATIONEN**

7.1 Zum Zeitpunkt der Lieferung und während des Umgangs mit den Waren sowie der Verwendung, der Reparatur und der Verwendung durch den Käufer zum Kaufpreis sind ("Verwendung") hat der Käufer die Waren zu überprüfen und sich zu vergewissern, dass die gelieferten Waren sämtlichen vereinbarten Anforderungen genügen.

7.2 In den Grenzen von Artikel 9.1 dieser Geschäftsbedingungen, sind Bestandsänderungen in Bezug auf die Waren schriftlich mitzuteilen und haben den Käufer innerhalb von sieben (7) Tagen

ab dem Lieferdatum zu erreichen, wenn der Fehler, das Versäumnis oder der Mangel bei der angemessenen Überprüfung bei der Lieferung ersichtlich war oder hätte sein müssen, oder innerhalb von sieben (7) Tagen ab dem Datum, an dem andere Mängel deutlich wurden oder hätten werden müssen, in keinem Fall jedoch später als sechs (6) Monate nach dem Lieferdatum. Die Verwendung oder Verarbeitung der Waren wird als bedingungslose Annahme der Waren und als Verzicht auf jedwede Forderungen in Bezug auf die Waren betrachtet.

7.3 Die Beurteilung, ob die gelieferten Waren den für die Waren vereinbarten Spezifikationen gemäß der Bestätigung des Verkäufers oder - falls keine Spezifikationen vereinbart wurden - den letzten vom Verkäufer zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren verwendeten Spezifikationen (den "Spezifikationen") entsprechen, erfolgt ausschließlich anhand einer Analyse der Muster und/oder administrativen Angaben, wie sie durch den Verkäufer zurückgehalten und den Proben oder Probenentnahmen entnommen wurden, in denen die Waren gemäß den vom Verkäufer angewendeten Analysemethoden hergestellt wurden. Waren, deren Rücksendung der Verkäufer schriftlich erlaubt oder veranlasst, werden für Gefahr des Käufers an den Verkäufer zurückgegeben, und zwar an eine vom Verkäufer anzugebende Adresse.

7.4 Mängel in einem Teil der in der Bestätigung des Verkäufers genannten Waren berechtigen den Käufer nicht zur Verweigerung der gesamten Warenlieferung. Eventuelle Bestandsänderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Zahlungsverpflichtung des Käufers gemäß Artikel 4. Nach Erhalt einer Beanstandung ist der Verkäufer zur Aussetzung sämtlicher weiteren Lieferungen berechtigt, bis die Beanstandung sich als unbegründet herausgestellt hat und/oder widerlegt wurde, oder bis der Mangel vollständig behoben wurde.

**8. GEFAHR- UND EIGENTUMSÜBERGANG**

8.1 Das Risiko für die Waren geht ab der Lieferung auf den Käufer über (Artikel 5.1).

8.2 Waren, deren Lieferung in Erwartung der Zahlung durch den Käufer ausgesetzt wurde, sowie Waren, die vom Käufer zu unrecht verweigert oder nicht angenommen wurden, werden vom Verkäufer für Gefahr und Rechnung des Käufers gelagert.

8.3 Das Eigentum an den Waren geht nicht auf den Käufer über und das vollständige rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an den Waren bleibt beim Verkäufer, bis der Verkäufer die vollständige Zahlung für die Waren erhalten hat, einschliesslich aller zusätzlichen Kosten wie Zinsen, Gebühren und/oder Steuern usw. Der Käufer ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums des Verkäufers erforderlich sind, mitzuzwecken; insbesondere ermächtigt er den Verkäufer mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Käufers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder sonstigen geeigneten Stellen des betreffenden Landesgestenzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

8.4 Im Falle einer Auflösung gemäß Artikel 16 dieser Geschäftsbedingungen ist der Verkäufer, unbeschadet sämtlicher weiteren Ansprüche des Verkäufers, zur Forderung der unverzüglichen Rücklieferung der Waren berechtigt, in Bezug auf welche der Verkäufer sich auf seinen Eigentumsvorbehalt berufen kann.

8.5 Solange gemäß diesem Artikel 8 das Eigentum an den Waren dem Verkäufer vorbehalten bleibt, ist der Käufer berechtigt, die Waren ausschliesslich so weit zu nutzen, wie es zu seiner normalen Betriebsführung erforderlich ist, und hat der Käufer so weit wie möglich:

- (i) die Waren getrennt und leicht identifizierbar zu halten,
- (ii) den Verkäufer unverzüglich über eventuelle Forderungen von Dritten zu informieren, die sich auf die Waren auswirken könnten, und
- (iii) die Waren angemessen zu versichern.

Der Käufer wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Verkäufers weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

**9. BESCHRÄNKTE GARANTIE**

9.1 Der Verkäufer garantiert lediglich, dass die Waren am Lieferdatum den Spezifikationen entsprechen. Wenn und soweit Waren gemäß den Bestimmungen in Artikel 7 dieser Geschäftsbedingungen diese Garantie nicht erhalten, ist der Verkäufer berechtigt, nach eigenem Ermessen innerhalb einer angemessenen Frist entweder die Waren kostenlos zu reparieren oder zu ersetzen, oder den Preis der Waren zu erstatten, und zwar in der Höhe des ursprünglichen Rechnungspreises. **Somit beschränkt sich die Verpflichtung der Verkäufers ausschliesslich auf das Reparieren oder Ersetzen der betreffenden Waren bzw. auf die Erstattung des Preises der Waren.**

9.2 Die Verpflichtung des Verkäufers, die Waren zu reparieren, zu ersetzen bzw. ihren Preis zu erstatten, ist jedoch abhängig vom rechtzeitigen Erhalt durch den Verkäufer der Beanstandung der Waren und, falls zutreffend, von der Rücksendung der Waren gemäß Artikel 7 dieser Geschäftsbedingungen.

9.3 **Die oben genannte Garantie ist exklusiv und ersetzt sämtliche sonstigen ausdrücklichen, stillschweigenden, gesetzlichen, vertraglichen oder anderen Garantien, Zusicherungen, Bestätigungen, Zusicherungen, einschließlich aber nicht beschränkt auf die Garantie auf Verfügbarkeit, Tauglichkeit für einen bestimmten Zweck und/oder die Abwesenheit von Verletzungen eines auf die Waren zutreffenden gültigen Eigentumsrechts.**

**10. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**

10.1 Der Verkäufer haftet unter keinerlei Umständen gegenüber dem Käufer oder jedweder anderer Personen für besondere Schäden, Betriebschäden, indirekte Schäden und/oder Folgeschäden, einen als Strafe auferlegten Schadenersatz und/oder auferlegte Kosten, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Schäden aufgrund von Einbußen in Bezug auf Umsatz und Gewinn, Arbeitsunterbrechung, Produktionsunterbrechung, Beeinträchtigung anderer Waren oder anderer Gründe sowie Schäden, die eventuell aus einer Nichterfüllung der Garantie, einem Vertragsbruch, einer unrichtigen Erklärung, Fahrlässigkeit oder anderen Gründen resultieren bzw. damit in Zusammenhang stehen. **Unbeschadet dieses laudender und anderer Gesetze, Bestimmungen, Bestimmungen überschreitet die Haftung des Verkäufers für sämtliche Forderungen aufgrund von sich aus den Waren oder deren Verwendung ergebenden oder damit in Zusammenhang stehenden unmittelbaren Schäden unter keinen Umständen den Gesamtbetrag der durch den Käufer entrichteten Kaufpreises für die Waren, auf welche sich die Forderung bezieht.**

10.2 In den Grenzen von Artikel 10.1 dieser Geschäftsbedingungen haftet der Verkäufer für Ansprüche des Käufers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten nur bei Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

**11. HÖHERE GEWALT/UNZUMUTBARKEIT**

11.1 Keiner der Vertragspartner haftet in irgendeiner Form für Schäden und/oder Kosten, die sich aus einer Verzögerung, Beschränkung, Störung bzw. einem Versäumnis in der Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber dem Vertragspartner ergeben bzw. damit in Zusammenhang stehen, die durch einen von dem betreffenden Vertragspartner nicht redlicherweise zu vertretenden Umstand verursacht werden, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf: Naturkatastrophen, Gesetze und Vorschriften, Verordnungen, Regelungen, Maßnahmen mit gesetzlicher Wirkung, Regierungsmaßnahmen oder sonstige administrative Maßnahmen, gerichtliche Verfügungen oder Beschlüsse, Erdbeben, Überschwemmungen, Feuer, Explosionen, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Sabotage, Unfälle, Epidemien, Streiks, Aussparungen, Arbeit nach Vorschrift, Störung des Arbeitslebens, Schwierigkeiten bei der Beschaffung der erforderlichen Ausrüstung, die Herstellung der Waren verwendeten Materialien von Zeit zu Zeit nach Änderungen in Fabrikmaschinen oder sonstigen wesentlichen Geräten, Notreparaturen oder -wartungen, Störungen in öffentlichen Einrichtungen oder ein Mangel an öffentlichen Einrichtungen, Verzögerungen in der Lieferung von oder Mängel in von Zulieferern oder Subunternehmern gelieferten Waren ("höhere Gewalt").

11.2 Im Falle des Eintretens von höherer Gewalt hat der Vertragspartner, bei dem die höhere Gewalt eintritt, sämtliche Vertragspartner unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, und zwar unter Angabe der Ursache der höheren Gewalt und der zu erwartenden Auswirkungen derselben auf die Erfüllung seiner sich aus der Bestätigung des Verkäufers ergebenden Verpflichtungen. Im Falle einer Verzögerung wird die Lieferverpflichtung für einen dem wegen der höheren Gewalt aufgetretenen Zeitverlust entsprechenden Zeitraum ausgesetzt. Überschreitet der Zeitraum, in dem die höhere Gewalt andauert, das vereinbarte Lieferdatum jedoch voraussichtlich oder tatsächlich um mehr als zwei (2) Monate, sind beide Vertragspartner zur Stornierung des betreffenden Teils der Bestätigung des Verkäufers berechtigt, ohne dass dies zu einer Haftung gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner führt.

11.3 Sofern unwirgergehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen und Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten des Verkäufers erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Verkäufer das Recht zur Auflösung des Vertrages oder der betroffenen Vertragsstelle zu.

11.4 Will der Verkäufer von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Käufer mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung hat der Verkäufer Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Leistungen, Schadenersatzansprüche des Käufers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

**12. ÄNDERUNGEN UND INFORMATIONEN, HAFTUNGSSCHUTZ**

12.1 Wenn nicht bezüglich der Spezifikationen vereinbart wurde, dass es sich dabei in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum oder eine bestimmte Menge an Waren um Spezifikationen handelt, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Spezifikationen und/oder die Konstruktion und/oder Herstellung der Waren zu ändern oder anzupassen und die bei der Produktion und/oder Herstellung der Waren verwendeten Materialien von Zeit zu Zeit nach schriftlicher Mitteilung zu ersetzen. Der Käufer erkennt an, dass von den Angaben in den durch den Verkäufer über seine Internetseiten verbreiteten oder veröffentlichten Katalogen, Spezifikationsübersichten und anderen beschreibenden Veröffentlichungen des Verkäufers entsprechend von Zeit zu Zeit Änderungen (vorhergehende) Änderungen abgewichen werden können. Erklärungen, Empfehlungen, Beratungen, Muster oder sonstige Informationen des Verkäufers in Bezug auf die Spezifikationen, die Waren und die Verwendung derselben werden ausschliesslich zugunsten des Käufers erteilt bzw. zur Verfügung gestellt.

12.2 Der Käufer hat sich in Bezug auf die Waren und die Verwendung derselben durch den Käufer und bei der Anwendung durch den Käufer der vom Verkäufer für die vom Käufer beabsichtigten Zwecke erhaltenen Informationen auf seine eigene Sachkenntnis, Erfahrung

und Urteilskraft zu verlassen und davon Gebrauch zu machen. Eine vom Verkäufer erteilte Empfehlung führt zu keiner Verpflichtung des Käufers hinsichtlich der Verfügbarkeit und Verwendung der Waren zur Verfügung gestellter solcher Angaben und Informationen sind nicht verbindlich, und der Verkäufer übernimmt aufgrund solcher Empfehlungen keine Haftung. Der Käufer schützt den Verkäufer vor sämtlichen Schäden, (Un-)Kosten, Forderungen und Anordnungen, die sich aus dem Gebrauch von den Waren, aus der Verwendung derselben durch den Käufer und/oder aus der Verwendung durch den Käufer von durch den Verkäufer oder im Namen des Verkäufers erteilten oder zur Verfügung gestellten Informationen ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, und entschädigt diesen.

**13. ERFÜLLUNG VON GESETZGEBUNG UND NORMEN**

13.1 Der Verkäufer erklärt nicht, dass die Waren bestimmten Gesetzen und Vorschriften, Verordnungen, Regelungen, Codes oder Normen ("Gesetzen und Normen") entsprechen, es sei denn, dies wird ausdrücklich in der Bestätigung des Verkäufers oder in den Spezifikationen aufgeführt. Der Käufer erkennt an, dass im Zusammenhang mit der Verwendung der Waren möglicherweise bestimmte Anforderungen und/oder Einschränkungen aufgrund von Gesetzen und Normen gelten. Der Käufer trägt die ausschliessliche Verantwortung für: (i) die Gewährleistung der Erfüllung sämtlicher Gesetze und Normen, die für die vom Käufer beabsichtigte Verwendung der Waren gelten, und (ii) die Einholung sämtlicher erforderlicher bzw. der Verkäufer, Genehmigungen und/oder Zusimmungen für die beabsichtigte Verwendung.

**14. UNABHÄNGIGE BEZIEHUNG**

14.1 Der Verkäufer und der Käufer stehen zueinander als unabhängige Vertragspartner, und die aufgrund dieser Geschäftsbedingungen eingegangene Beziehung ist nicht als eine eines Vollmachtgebers oder einer Vertreterin zu betrachten. Der Käufer ist nicht für den anderen Vertragspartner völlig unverbindlich.

**15. ABTRETUNGSVERBOT**

15.1 Keiner der Vertragspartner ist berechtigt, ohne die vorhergehende schriftliche Zustimmung des Vertragspartners die sich aus der Bestätigung des Verkäufers ergebenden Rechte und/oder Verpflichtungen abzutreten, allerdings mit der Maßgabe, dass es dem Verkäufer erlaubt ist, die genannten Rechte und Verpflichtungen vollständig oder teilweise an eine seiner Muttergesellschaften, Tochtergesellschaften oder ein anderes mit ihm verbundenes Unternehmen abzutreten, falls ein solcher Teil der Rechte und/oder ein beträchtlicher Teil der Aktiva bzw. mit den Waren zusammenhängenden betrieblichen Aktivitäten vom Käufer übernimmt.

**16. AUSSETZUNG UND WIDERRUCK**

16.1 Falls (a) der Käufer seine Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht erfüllt, oder (b) seitens des Verkäufers begründete Zweifel an der Erfüllung durch den Käufer seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer bestehen, der Käufer dem Verkäufer für die Erfüllung seiner Verpflichtungen keine ausreichenden Sicherheiten leistet (z.B. durch die Gewährung eines Kontokorrentkredits), und zwar vor dem beabsichtigten Lieferdatum und auf jeden Fall innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem vom Verkäufer gestellten Ersuchen um solche Sicherheiten, oder falls der Käufer zahlungsunfähig wird, seine fälligen Schulden nicht begleichen kann bzw. sein Unternehmen liquidiert wird (und zwar zu einem anderen Zweck als zugunsten einer Reorganisation oder Umschichtung), oder falls der Käufer selbst oder ein Teil der Waren in Konkurs oder in Liquidation geht, oder falls der Käufer ein beträchtlicher Teil der Aktiva bzw. mit den Waren zusammenhängenden betrieblichen Aktivitäten vom Käufer übernimmt.

16.2 Falls (a) der Käufer seine Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht erfüllt, oder (b) seitens des Verkäufers begründete Zweifel an der Erfüllung durch den Käufer seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer bestehen, der Käufer dem Verkäufer für die Erfüllung seiner Verpflichtungen keine ausreichenden Sicherheiten leistet (z.B. durch die Gewährung eines Kontokorrentkredits), und zwar vor dem beabsichtigten Lieferdatum und auf jeden Fall innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem vom Verkäufer gestellten Ersuchen um solche Sicherheiten, oder falls der Käufer zahlungsunfähig wird, seine fälligen Schulden nicht begleichen kann bzw. sein Unternehmen liquidiert wird (und zwar zu einem anderen Zweck als zugunsten einer Reorganisation oder Umschichtung), oder falls der Käufer selbst oder ein Teil der Waren in Konkurs oder in Liquidation geht, oder falls der Käufer ein beträchtlicher Teil der Aktiva bzw. mit den Waren zusammenhängenden betrieblichen Aktivitäten vom Käufer übernimmt.

16.3 Falls (a) der Käufer seine Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht erfüllt, oder (b) seitens des Verkäufers begründete Zweifel an der Erfüllung durch den Käufer seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer bestehen, der Käufer dem Verkäufer für die Erfüllung seiner Verpflichtungen keine ausreichenden Sicherheiten leistet (z.B. durch die Gewährung eines Kontokorrentkredits), und zwar vor dem beabsichtigten Lieferdatum und auf jeden Fall innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem vom Verkäufer gestellten Ersuchen um solche Sicherheiten, oder falls der Käufer zahlungsunfähig wird, seine fälligen Schulden nicht begleichen kann bzw. sein Unternehmen liquidiert wird (und zwar zu einem anderen Zweck als zugunsten einer Reorganisation oder Umschichtung), oder falls der Käufer selbst oder ein Teil der Waren in Konkurs oder in Liquidation geht, oder falls der Käufer ein beträchtlicher Teil der Aktiva bzw. mit den Waren zusammenhängenden betrieblichen Aktivitäten vom Käufer übernimmt.

16.4 Falls (i) und/oder (ii) zutreffen, werden sämtliche offenen Forderungen des Verkäufers unverzüglich fällig, und zwar entsprechend der Menge der dem Käufer gelieferten und vom Verkäufer nicht zurückgenommenen Waren.

**17. VERZICHT**

17.1 Falls der Verkäufer es unterlässt, zu einem gegebenen Zeitpunkt eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen durchzusetzen, ist dies nicht als Verzichtserklärung auf das Recht des Verkäufers zu verstehen, diesbezüglich zu handeln und/oder die genannte Bestimmung durchzusetzen, und/oder die Rechte des Verkäufers durch eine Verzögerung bei der Durchsetzung der genannten Bestimmung bzw. durch das Unterlassen einer solchen Durchsetzung nicht beeinträchtigt. Falls der Verkäufer in Bezug auf eine Nichterfüllung der Verpflichtungen des Käufers einen Verzicht erteilt, ergibt sich daraus keine Verzichtserklärung in Bezug auf sonstige, früher oder später aufgetretene Fälle von Nichterfüllung.

**18. SALVATORISCHE KLAUSEL**

18.1 Falls eine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt wird, wird die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen zwischen den Vertragspartnern geltenden Bestimmungen dadurch in keiner Weise beeinträchtigt, und diese Bestimmungen von den übrigen getrennt. Die betreffenden für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärten Bestimmungen werden - soweit rechtlich möglich - in Bestimmungen abgewandelt, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der ursprünglichen Bestimmungen entsprechen.

**19. BESCHRÄNKUNG DER EINREICHUNG VON KLAGEN**

19.1 Der Käufer verzichtet auf die Einreichung von Klagen, es sei denn, dass der Käufer den Verkäufer erst schriftlich über eine angeblich gegenüber dem Verkäufer vorliegende Forderung informiert und zwar innerhalb von dreißig (30) Tagen, nachdem der beanstandete Umstand dem Käufer zuerst bekannt war, und die Klage vom Käufer innerhalb von zwölf (12) Monaten nach genannter Mitteilung eingereicht wird.

**20. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

20.1 **Die sich aus der Bestätigung des Verkäufers und/oder diesen Geschäftsbedingungen ergebende oder damit in Zusammenhang stehenden Rechte und Verpflichtungen des Vertragspartner unterliegen deutschem Recht und werden gemäß deutschem Recht abgefasst, ausgesetzt und durchgesetzt, mit Ausnahme der in internationalen Gesetzen festgelegten Ausgangspunkte in Bezug auf einander widersprechende Gesetze. Die Anwendbarkeit des Wiener UNICTRAL-Abkommens (CISG) wird ausgeschlossen.**

20.2 **Die Vertragspartner vereinbaren, dass für eine eventuell von einem Vertragspartner eingereichte Klage oder ein von ihm angestregtes Gerichtsverfahren ausschliesslich das betreffende Gericht in Oldenburg, Deutschland, zuständig ist, unbeschadet des Rechts des Verkäufers, den betreffenden Fall dem Gericht vorzulegen, das zuständig wäre, wenn die vorliegende Bestimmung nicht in diesen Geschäftsbedingungen aufgenommen wäre, und die Vertragspartner erklären sich hiermit mit der Zuständigkeit dieses Gerichts einverstanden und verzichten hiermit auf eventuelle Beschwerden, die sie jetzt oder in der Zukunft gegen den Verhandlungsort für das genannte Verfahren oder die genannte Klage einlegen könnten.**

**21. FORTBESTEHENDE RECHTE**

21.1 Die Rechte und Verpflichtungen der Vertragspartner sind sowohl für die Vertragspartner als auch für ihre jeweiligen (Rechts-)Nachfolger, berechtigten Zessionare, Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, Arbeitnehmer und (gesetzlichen) Vertreter verbindlich und stehen diesen zu. Die Auflösung eines oder mehrerer Rechte oder einer oder mehrerer Verpflichtungen der Vertragspartner aus beliebigem Grund hat keine Auswirkungen auf diejenigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen, deren Sinn es entspricht, nach einer solchen Auflösung wirksam zu bleiben.

**22. ÜBERSCHRIFTEN**

22.1 Die in diesen Geschäftsbedingungen verwendeten Überschriften dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keinerlei Auswirkung auf die Auffassung oder Auslegung der Bestimmungen.

**23. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE**

23.1 Der Verkäufer hat die Möglichkeit bestehender geistiger Eigentumsrechte Dritter, die durch den Verkauf und/oder die Lieferung der Waren verletzt werden könnten, nicht zu untersuchen, und der Käufer erkennt an, dass der Verkäufer keine Haftung für eventuelle Schäden oder Verluste haftbar gemacht werden.

23.2 Auf der Grundlage des Warenverkaufs werden stets stillschweigend noch anderweitig Lizenzen in Bezug auf geistige Eigentumsrechte hinsichtlich der Zusammenstellung und/oder Verwendung der Waren verliehen, und der Käufer übernimmt ausdrücklich sämtliche Risiken der Verletzung geistiger Eigentumsrechte aufgrund der Einfuhr und/oder der Verwendung der Waren durch den Käufer, die nicht durch den Verkäufer, sondern durch die Verbindung mit anderen Materialien oder bei einer bestimmten Verarbeitungshandlung erfolgt.

Bei eventuellen Differenzen zwischen Übersetzungen dieser Bedingungen in andere Sprachen und der englischen Fassung ist ausschliesslich die englische Fassung ausschlaggebend.